

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst



Betreff:
Bundesgesetz, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert
wird; Stellungnahme

Datum	23. Juni 2026
Zahl	LAD-VD-BG-74276/2026-8
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Mag. Katrin Russek-Tusch
Telefon	050 536 10815
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 3
-------	---------

An das
Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur
per E-Mail: l2@bmimi.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 15. Juni 2026 (versendet um 19.06 Uhr), Zl. 2026-0.494.281, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Vorausgeschickt wird, dass eine unangemessen kurze Begutachtungsfrist von lediglich vier Arbeitstagen, wobei der letzte Tag der eingeräumten Frist überhaupt auf einen Sonntag fiel, eine eingehende Begutachtung eines 17-seitigen Gesetzesentwurfs verunmöglicht. Die gewählte Vorgehensweise wird entschieden abgelehnt.

Für Gesetzesentwürfe, die dem Konsultationsmechanismus nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaft, BGBl. I Nr. 35/1999, unterliegen, ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Erinnert wird zudem an das Gemeinsame Durchführungsrundschreiben des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. Februar 1999, GZ 603.767/1-V/1/99, (siehe auch das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst betreffend Festsetzung angemessener Begutachtungsfristen vom 2. Juni 2008, GZ BKA-600.614/0002-V/2/2008): „Die Festsetzung einer vierwöchigen Mindestfrist ändert nichts daran, dass die Fristen (abgesehen von besonderen Fällen) grundsätzlich so bemessen werden sollen, dass den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Frist von wenigstens sechs Wochen zur Verfügung steht (vgl. die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. Juni 1973, GZ 33.123-2a/73, vom 19. Juli 1971, GZ 53.567-2a/71, und vom 13. November 1970, Zl. 44.863-2a/70). Je nach Bedeutung und Umfang eines Vorhabens kann die Einräumung einer noch längeren Begutachtungsfrist angezeigt sein.“

Die do. gewählte Vorgangsweise vermittelt den Eindruck, dass eine umfassende und ernsthafte Einbindung der Bundesländer bzw. anderer Institutionen und Organisationen offenbar nicht erwünscht ist.

Zu Z 39 (§ 60a):

Die Zivilflugplatzbehörden haben lediglich vier Wochen Zeit für die Beurteilung, ob einer „sonstigen ortsfesten Einrichtung“ am Flugplatz zugestimmt wird oder ob dadurch Interessen der Sicherheit der Luftfahrt gefährdet werden. Für eine ausreichende fachliche Beurteilung erscheint diese Frist zu kurz bemessen. Die Regelung würde zudem einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den Bezirksverwaltungsbehörden als Zivilflugplatzbehörden verursachen.

Zu Z 49 (§ 78) sowie Z 76 und Z 77 (§ 122 Abs. 2a und 2b):

Die als Verwaltungsvereinfachung gedachten neuen Bestimmungen zu den Bodeneinrichtungen und sonstigen ortsfesten Einrichtungen auf Zivilflugplätzen (§ 78) und Flugsicherungsanlagen (§ 122 Abs. 2a und 2b) widersprechen dem Bestimmtheitsgebot.

Fraglich erscheint in diesem Zusammenhang insbesondere, was unter einer „geringfügigen Abweichung“ zu verstehen ist. Die Wortfolge „Änderungen in der Bauausführung, die das Wesen des Vorhabens nicht ändern und die dem Interesse der Sicherheit der Luftfahrt nicht entgegenstehen“ räumt einen breiten Spielraum ein. Entgegen der verfolgten Intention können verschiedenste Sachverhalte subsumiert werden.

Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang ferner, dass es offenbar dem Zivilflugplatzhalter als Bauführer überlassen bleiben soll, in seiner Fertigstellungsanzeige die bewilligungsgemäße Errichtung oder Abänderung der Bodeneinrichtungen sowie auch die Abweichungen vom Bewilligungsbescheid als geringfügig und somit genehmigungsfrei selbst zu beurteilen.

Der vorgeschlagene § 122 Abs. 2a und 2b, der ähnliche Bestimmungen für Flugsicherungsanlagen beinhalten soll, begegnet ebenfalls Bedenken.

Zu Z 52 (§ 80):

Aus Sicht der Praxis erscheint fraglich, in welchem Umfang und innerhalb welcher Fristen die Zivilflugplatzbehörden bestehende Flugplätze auf konsenslos vorgenommene Umbauten zu überprüfen haben. Sollte eine umfassende Überprüfungspflicht beabsichtigt sein, wäre dies mit einem erheblichen personellen und organisatorischen Mehraufwand verbunden. Eine gesetzliche Klarstellung wird angeregt.

Zu Z 56 und Z 57 (§ 96):

Die Behörde soll nun bei Gefahr in Verzug die erforderlichen Maßnahmen unmittelbar anordnen und den Eigentümer des Luftfahrthindernisses zur Leistung eines Kostenersatzes verpflichten können. Diese Bestimmung wird zwar grundsätzlich befürwortet, jedoch wird sie einen zusätzlichen Behördenaufwand (Landeshauptmann und BMIMI) zur Folge haben.

Zu Z 83 (§ 126 Abs. 5):

Die vorgesehene Einbindung der Austro Control GmbH (ACG) bei Luftfahrtveranstaltungen wird aus luftfahrttechnischer Sicht begrüßt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich dadurch die Verfahrensdauer entsprechend verlängern wird.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

Nachrichtlich an:

1. das Bundeskanzleramt, Sektion V – Verfassungsdienst
2. das Präsidium des Nationalrates
3. alle Ämter der Landesregierungen
4. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
5. den Freiheitlichen Parlamentsklub
6. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
7. die Sozialdemokratische Parlamentsfraktion – Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
8. den NEOS Parlamentsklub
9. den Grünen Klub im Parlament – Der Klub der Grünen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
10. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
11. die Abteilungen 2 und 7, im Hause

